

SATZUNG
CARLSON INVESTMENTS SE
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1

Der Name der Gesellschaft lautet CARLSON INVESTMENTS SE.

§2

Der eingetragene Sitz der Gesellschaft ist Warschau (in der Republik Polen).

§3

1. Das Unternehmen ist sowohl in Republik Polen als auch im Ausland tätig.
2. Die Gesellschaft kann Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen, Niederlassungen, Repräsentanzen und andere Organisationseinheiten im In- und Ausland gründen.
3. Das Unternehmen kann Anteilseigner (Stakeholder) an anderen Unternehmen sein, auch an Unternehmen mit ausländischer Beteiligung.
4. Das Unternehmen kann ein unverwechselbares Logo verwenden.
5. Die Gesellschaft ist durch Verschmelzung gemäß Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (Amtsblatt der EU.L Nr. 294, S. 1) entstanden

§4

Die Dauer der Gesellschaft ist unbegrenzt.

TÄTIGKEITSGEGENSTAND

§5

Der Gegenstand der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist:

- 1) PKD 64.30.Z Tätigkeit von Trusts, Fonds und ähnlichen Finanzinstituten,
- 2) PKD 64.99.Z Erbringung von sonstigen Finanzdienstleistungen (ohne Versicherungen und Pensionskassen),
- 3) PAC 66.1 Mit den Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten (außer Versicherungen und Pensionsfonds),
- 4) PKD 64.19.Z Sonstige monetäre Mittlertätigkeit,
- 5) PKD 70.10.Z Tätigkeiten von Hauptverwaltungen und Holdinggesellschaften, ohne Finanzholdings,
- 6) PKD 70.22.Z Sonstige Unternehmens- und Wirtschaftsberatung,
- 7) PKD 46.5 Großhandel mit Werkzeugen der Informations- und Kommunikationstechnologie,
- 8) PKD 47.41.Z Einzelhandel mit Computern, Peripheriegeräten und Software im Fachhandel,
- 9) PKD 68.10.Z Kauf und Verkauf von Grundstücken auf eigene Rechnung,
- 10) PKD 68.20.Z Vermietung und Verwaltung von eigenen oder gepachteten Grundstücken,
- 11) PKD 68.31.Z ,
- 12) PKD 68.32.Z Verwaltung von Grundstücken auf Honorar- oder Vertragsbasis,
- 13) PKD 46.1 Großhandel auf Honorar- oder Vertragsbasis,
- 14) PKD 46.6 Großhandel mit Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör,
- 15) PKD 46.7 Sonstiger Fachgroßhandel,
- 16) PKD 41.1 Durchführung von Bauvorhaben im Zusammenhang mit der Errichtung von Gebäuden,
- 17) PKD 41.2 Bauleistungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Wohn- und Nichtwohngebäuden,
- 18) PKD 43.1 Abbrucharbeiten und Standortvorbereitung,
- 19) PKD 43.3 Ausführung von Ausbauarbeiten,
- 20) PKD 43.9 Sonstige spezialisierte Bauleistungen,

GRUNDKAPITAL, GENEHMIGTES KAPITAL, EINZIEHUNG VON GESELLSCHAFTSANTEILEN

§ 6

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EURO 7.751.855,16 (sieben Millionen siebenhunderteinundfünfzigtausend achthundertfünfundfünfzig Euro 16/100) und ist eingeteilt in 9228.399 (neun Millionen zweihundertachtundzwanzigtausend dreihundertneunundneunzig) auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem Nennwert von je EURO 0,84 (in Worten: vierundachtzig Eurocent).
2. Die in Absatz 1 genannten Anteile setzen sich aus den folgenden Anteilen zusammen:
 - a) 5.100 (in Worten:) auf den Inhaber lautende Aktien der Serie "A" mit einem Nennwert von je 0,84 Euro (in Worten: vierundachtzig Eurocent),
 - b) 7.500 (in Worten: siebentausendfünfhundert) auf den Inhaber lautende Aktien der Serie "B" mit einem Nennwert von je 0,84 Euro (in Worten: vierundachtzig Euro-Cent),
 - c) 12.500 (in Worten: zwölftausendfünfhundert) auf den Inhaber lautende Aktien der Serie "C" mit einem Nennwert von je 0,84 Euro (in Worten: vierundachtzig Euro-Cent),
 - d) 124.900 (in Worten: einhundertvierundzwanzigtausendneunhundert) Inhaberaktien der Serie "D" mit einem Nennwert von je 0,84 EUR (in Worten: vierundachtzig Euro-Cent),
 - e) 5.000 (fünftausend) auf den Inhaber lautende Aktien der Serie "E" mit einem Nennwert von je 0,84 EUR (in Worten: vierundachtzig Euro-Cent),
 - f) 29.875 (neunundzwanzigtausendachthundertfünfsiebzig) auf den Inhaber lautende Aktien der Serie "F" mit einem Nennwert von je 0,84 EUR (in Worten: vierundachtzig Euro-Cent),
 - g) 4.125 (viertausendeinhundertfünfundzwanzig) Inhaberaktien der Serie "G" mit einem Nennwert von je 0,84 EUR (in Worten: vierundachtzig Euro-Cent),
 - h) 4.625 (viertausendsechshundertfünfundzwanzig) auf den Inhaber lautende Aktien der Serie "I" mit einem Nennwert von je 0,84 EUR (in Worten: vierundachtzig Euro-Cent),
 - i) 46.375 (sechsendvierzigtausenddreihundertfünfsiebzig) Inhaberaktien der Serie "J" mit einem Nennwert von je 0,84 EUR (in Worten: vierundachtzig Euro-Cent),
 - j) 460.000 (vierhundertsechzigtausend) auf den Inhaber lautende Aktien der Serie "K" mit einem Nennwert von je 0,84 EUR (in Worten: vierundachtzig Euro-Cent),
 - k) 129.358 (einhundertneunundzwanzigtausenddreihundertachtundfünfzig) auf den Inhaber lautende Aktien der Serie "L" mit einem Nennwert von je 0,84 Euro (in Worten: vierundachtzig Euro-Cent),
 - l) 717.250 (siebenhundertsiebzehtausendzweihundertfünfzig) auf den Inhaber lautende Aktien der Serie M mit einem Nennwert von je 0,84 EUR (in Worten: vierundachtzig Euro-Cent),
 - m) 1.223.500 (eine Million zweihundertdreißigtausendfünfhundert) auf den Inhaber lautende Aktien der Serie "N" mit einem Nennwert von je 0,84 EUR (in Worten: vierundachtzig Euro-Cent),
 - n) 2.499.999 (zwei Millionen vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertneunundneunzig) auf den Inhaber lautende Aktien der Serie "O" mit einem Nennwert von je 0,84 Euro (in Worten: vierundachtzig Euro-Cent),
 - o) 250.000 (zweihundertfünfzigtausend) auf den Inhaber lautende Aktien der Serie "P" mit einem Nennwert von je 0,84 EUR (in Worten: vierundachtzig Euro-Cent),
 - p) 1.201.578 (eine Million zweihunderteinundtausendfünfhundertachtundsiebzig) auf den Inhaber lautende Aktien der Serie "R" mit einem Nennwert von je 0,84 EUR (in Worten: vierundachtzig Euro-Cent),
 - r) 1.234.010 (eine Million zweihundertvierunddreißigtausendzehn) auf den Inhaber lautende Aktien der Serie "S" mit einem Nennwert von je 0,84 Euro (in Worten: vierundachtzig Euro-Cent),
 - s) 601.238 (sechshunderteinundzwanzigtausendzweihundertachtunddreißig) Inhaberaktien der Serie "T" mit einem Nennwert von je 0,84 EUR (in Worten: vierundachtzig Euro-Cent),
 - t) 408.839 (vierhundertachttausendachthundertneununddreißig) auf den Inhaber lautende Aktien der Serie "U" mit einem Nennwert von je 0,84 EUR (in Worten: vierundachtzig Eurocent),
 - u) 220.238 (zweihundertzwanzigtausendzweihundertachtunddreißig) auf den Inhaber lautende Aktien der Serie "V" mit einem Nennwert von je 0,84 EUR (in Worten: vierundachtzig Euro-Cent),
 - v) 42.389 (zweiundvierzigtausenddreihundertneunundachtzig) auf den Inhaber lautende Aktien der

Serie W mit einem Nennwert von je 0,84 Euro (in Worten: vierundachtzig Euro-Cent).

§7

1. Das Grundkapital der Gesellschaft kann durch Beschluss der Hauptversammlung durch Ausgabe neuer Stammaktien, sowohl Inhaber- als auch Namens- und Vorzugsaktien, und durch Erhöhung des Nennwerts bereits ausgegebener Aktien erhöht werden.
2. Die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft kann durch Bareinlagen, Sacheinlagen, dem Aktionär zustehende Dividenden sowie durch die Übertragung von Mitteln aus einem Teil des Ergänzungs- oder Reservekapitals erfolgen.
3. Das Unternehmen kann Anleihen ausgeben, einschließlich in Aktien wandelbare Anleihen.

§ 8

1. Das Grundkapital kann durch Herabsetzung des Nennwerts oder durch Einziehung eines Teils der Aktien herabgesetzt werden.
2. Die Aktien der Gesellschaft können zu den von der Hauptversammlung festgelegten Bedingungen zurückgenommen werden, wenn:
 - a) Eine Herabsetzung des Aktienkapitals wird vorgenommen,
 - b) Die Gesellschaft erwirbt ihre eigenen Aktien aufgrund der Vollstreckung ihrer Forderungen, die nicht aus dem sonstigen Vermögen des Aktionärs befriedigt werden können.
3. Die Rücknahme von Aktien erfolgt nach den Bestimmungen über die Herabsetzung des Aktienkapitals oder aus dem reinen Gewinn.

DIE ORGANE DER GESELLSCHAFT

§ 9

1. Die Gesellschaft hat ein dualistisches System der internen Struktur im Sinne von Artikel 38 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (Amtsblatt der EU Nr. 294, S. 1 in der geänderten Fassung) angenommen.
2. Die Organe der Gesellschaft sind:
 - a) Verwaltungsrat (Leitungsorgan);
 - b) Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan);
 - c) Generalversammlung.
3. Keine Person kann gleichzeitig Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats der sein.

MANAGEMENT BOARD

§10

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Amtszeit jedes ist unabhängig von der Amtszeit der anderen Vorstandsmitglieder und beträgt drei Jahre.
2. Der Aufsichtsrat ernennt den Vorsitzenden des Verwaltungsrats und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und bestimmt deren Anzahl.
3. Der Aufsichtsrat kann den Vorsitzenden des Verwaltungsrats, ein Mitglied des Verwaltungsrats oder den gesamten Verwaltungsrat vor Ablauf der Amtszeit des Verwaltungsrats abberufen.
4. Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann einmal oder mehrmals, jeweils für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren, wiederbestellt werden.

§11

1. Der Verwaltungsrat übt alle Leitungsbefugnisse der Gesellschaft aus, mit Ausnahme derjenigen, die nach dem Gesetz oder dieser Satzung den anderen Organen der Gesellschaft vorbehalten sind.
2. Die Arbeitsweise des Verwaltungsrats sowie die Angelegenheiten, die den einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrats übertragen werden können, werden in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats im Einzelnen festgelegt. Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats wird vom Verwaltungsrat beschlossen und vom Aufsichtsrat genehmigt.
3. Insbesondere liegt es in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats, dass die Gesellschaft andere Anleihen als Wandelanleihen und Anleihen mit Vorzugsrechten ausgibt.

§12

Besteht der Verwaltungsrat aus einer Person, so gibt der Vorsitzende des Verwaltungsrats allein Willenserklärungen im Namen der Gesellschaft ab. Besteht der Vorstand der Gesellschaft aus mehr als einer Person, so sind zwei gemeinsam handelnde Vorstandsmitglieder verpflichtet, Willenserklärungen hinsichtlich der Vermögensrechte und -pflichten der Gesellschaft abzugeben und Dokumente im Namen der Gesellschaft zu unterzeichnen.

§13

Verträge mit Vorstandsmitgliedern werden im Namen der Gesellschaft von einem bevollmächtigten Mitglied des abgeschlossen, das die Gesellschaft in Streitigkeiten mit Vorstandsmitgliedern vertritt. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss ein oder mehrere Mitglieder zur Vornahme solcher Rechtshandlungen ermächtigen.

§14

Ein Vorstandsmitglied darf während seiner Amtszeit bei der Gesellschaft nicht ohne Zustimmung des Aufsichtsrats ein Wettbewerbsgeschäft betreiben oder sich als Partner einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, einer Personengesellschaft oder als Mitglied eines Organs einer Kapitalgesellschaft an einem Wettbewerbsunternehmen beteiligen oder sich als Mitglied eines Organs an einer anderen Wettbewerbs juristischen Person beteiligen.

§15

1. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte der Gesellschaft und die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfte der SE zu berichten.
2. Unabhängig von der regelmäßigen Unterrichtung nach § 15 Abs. 1 der Vorstand verpflichtet, den Aufsichtsrat unverzüglich über alle Angelegenheiten zu unterrichten, die erhebliche Auswirkungen auf die Tätigkeit der SE haben können.

AUFSICHTSGREMIUM

§16

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Amtszeit jedes Aufsichtsratsmitglieds ist unabhängig von der Amtszeit der anderen Aufsichtsratsmitglieder und beträgt drei . Die Zahl der Mitglieder wird von der Hauptversammlung durch Beschluss festgelegt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der gewählt und abberufen.
2. Ein Mitglied des Aufsichtsrates kann einmal oder mehrmals wiederbestellt werden.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen ihre Aufgaben persönlich wahr.

§17

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer des Aufsichtsrates.
2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder eine von ihm beauftragte Person beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein und leitet sie. Der Vorsitzende des scheidenden Aufsichtsrats beruft die erste Sitzung des neu gewählten Aufsichtsrats ein, eröffnet sie und leitet sie, bis ein Vorsitzender gewählt ist.

§18

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist verpflichtet, auf Antrag des Vorstands der Gesellschaft oder eines Aufsichtsratsmitglieds eine Sitzung einzuberufen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags ein.

§19

1. Damit ein Beschluss des Aufsichtsrats gültig ist, müssen alle Mitglieder des Aufsichtsrats zu der Sitzung eingeladen werden und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats muss bei der Sitzung anwesend sein.
2. Die Einberufung zu den Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgt durch elektronische Briefe, die 3 (drei) Tage vor dem Sitzungstermin an die von den Mitgliedern des Aufsichtsrats schriftlich angegebenen E-Mail-Adressen versandt werden, oder durch direkte Kommunikation im Fernabsatz.
3. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen

gefasst. Ist die Abstimmung nicht eindeutig, gibt die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrats den Ausschlag.

4. Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse auf schriftlichem Wege oder im Wege der direkten Fernübertragung fassen.

§20

Der Aufsichtsrat tritt nach Maßgabe der von der Hauptversammlung beschlossenen Geschäftsordnung des Aufsichtsrats zusammen, mindestens jedoch vierteljährlich.

§21

1. Der Aufsichtsrat übt eine ständige Kontrolle über die Tätigkeit des Unternehmens in allen Bereichen aus.
2. Neben den Angelegenheiten, die im Gesetz, in anderen Bestimmungen dieser Satzung oder in Beschlüssen der Hauptversammlung aufgeführt sind, umfasst die Zuständigkeit des Aufsichtsrats folgende Bereiche:
 - 1) Bewertung der Jahresabschlüsse der Gesellschaft hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Büchern, Unterlagen und Tatsachen und Sicherstellung, dass sie von Wirtschaftsprüfern ihrer Wahl geprüft werden;
 - 2) Bewertung und Stellungnahme zum Bericht des Verwaltungsrats und Stellungnahme zu den Vorschlägen des Verwaltungsrats zur Gewinnverteilung und Verlustabdeckung;
 - 3) Berichterstattung an die Generalversammlung über die Ergebnisse der unter den Punkten. 1 i 2;
 - 4) Erstellung und Vorlage eines schriftlichen Berichts an die Generalversammlung über die Ergebnisse der Bewertung der Lage der Gesellschaft und der Bewertung der eigenen Arbeit als Organ;
 - 5) Genehmigung der Errichtung von Zweigstellen der Gesellschaft im In- und Ausland;
 - 6) Verabschiedung von Entschlüssen zur Abgabe von Stellungnahmen zu den Vorschlägen des Verwaltungsrats;
 - 7) Ernennung der Vorstandsmitglieder;
 - 8) Beauftragung eines oder mehrerer Mitglieder des Aufsichtsrats mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstands der Gesellschaft für den Fall, dass der gesamte Vorstand suspendiert oder abberufen wird, oder wenn der Vorstand aus anderen Gründen handlungsunfähig ist;
 - 9) Festlegung der Grundsätze und der Höhe der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft;
 - 10) Suspendierung eines Verwaltungsratsmitglieds oder des gesamten Verwaltungsrats;
 - 11) Genehmigung des Erwerbs oder der Veräußerung von Anteilen und Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie der Gründung einer Gesellschaft oder des Beitritts zu Vereinigungen und anderen Organisationen, wenn der Wert der erworbenen oder aufgenommenen Anteile oder Beteiligungen den Betrag von EURO 250.000,00 (zweihundertfünfzigtausend EURO 00/100) übersteigt;
 - 12) Genehmigung der Ausgabe von Anleihen, mit Ausnahme von Wandelanleihen, durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft;
 - 13) Genehmigung der Aufnahme und Gewährung von Darlehen oder Krediten und der Stellung von Sicherheiten mit einem Wert von mehr als 250.000,00 (zweihundertfünfzigtausend Euro);
 - 14) Zustimmung zum Erwerb oder zur Veräußerung eines Grundstücks, eines Nießbrauchs oder eines Anteils an einem Grundstück sowie zur Bestellung von beschränkten dinglichen Rechten an Grundstücken;
 - 15) Festlegung der Entwicklungsrichtungen der Gesellschaft, ihrer Strategie und ihrer mehrjährigen Tätigkeitsprogramme auf Vorschlag des Verwaltungsrats;
 - 16) Auswahl des Wirtschaftsprüfers, der die Prüfung der Jahresabschlüsse gemäß den geltenden Rechtsvorschriften durchführt, um eine angemessene Unabhängigkeit des Gutachtens zu gewährleisten;
 - 17) Abgabe von Stellungnahmen zu Beschlussvorlagen der Hauptversammlung und zu Materialien, die den Aktionären vorgelegt werden sollen;
3. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates wird von Hauptversammlung festgelegt.

GENERALVERSAMMLUNG

§22

Die Generalversammlung kann als ordentliche oder außerordentliche Versammlung tagen.

§23

Die Hauptversammlungen können am Sitz der abgehalten werden.

§24

1. Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines jeden einberufen. Der Aufsichtsrat beruft die Hauptversammlung ein, wenn der Vorstand sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist einberuft.
2. Die außerordentliche Generalversammlung wird einberufen von:
 - 1) Verwaltung;
 - 2) Eine außerordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand der Gesellschaft aus eigener Initiative oder auf schriftlichen Antrag des Aufsichtsrats oder auf schriftlichen Antrag von Aktionären, die mindestens 1/20 (ein Zwanzigstel) des vertreten, einberufen, wobei der Antrag die vorgeschlagene Tagesordnung enthalten muss;
3. Die außerordentliche Generalversammlung sollte innerhalb von zwei Wochen nach dem Datum des Antrags einberufen werden;
4. Der Aufsichtsrat beruft die Hauptversammlung ein, wenn der Vorstand die Hauptversammlung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist einberuft;
5. Die Tagesordnung für die Generalversammlung wird vom Einberufer der festgelegt.
6. Ein Aktionär oder mehrere Aktionäre können verlangen, dass ein oder mehrere zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt werden. Die für solche Anträge geltenden Verfahren und Fristen werden durch das nationale Recht des Mitgliedstaats, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, festgelegt.

§25

1. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr vertretenen Aktien beschlussfähig, es sei denn, das anwendbare Recht des Mitgliedstaats, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, sieht etwas anderes vor.
2. Jede Aktie berechtigt den Inhaber zu einer Stimme in der Generalversammlung.
3. Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, sehen etwas anderes vor.

§26

Die Abstimmungen in der sind offen. Bei Wahlen und bei Anträgen auf Abberufung von Mitgliedern der Gesellschaftsorgane oder von Liquidatoren oder auf deren Haftung sowie bei persönlichen Angelegenheiten ist eine geheime Abstimmung anzuordnen.

§27

1. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder einer von ihm benannten Person, bei deren Abwesenheit vom Vorsitzenden des Vorstands oder einer vom Vorstand benannten Person eröffnet, woraufhin der Versammlungsleiter aus den Reihen der Stimmberechtigten gewählt wird.
2. Die Generalversammlung legt ihre Geschäftsordnung fest.

§28

Die Aktionäre nehmen persönlich oder durch schriftlich bevollmächtigte Vertreter an der Hauptversammlung teil.

§29

1. Zu den Aufgaben der Generalversammlung gehören unter anderem Themen:
 - 1) Prüfung und Genehmigung der Berichte des Verwaltungsrats, der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - 2) Beschlussfassung über die Verteilung von Gewinnen und die Deckung von Verlusten sowie über die Schaffung von Sondervermögen;

- 3) Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes für die Erfüllung ihrer Aufgaben;
 - 4) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates;
 - 5) Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals;
 - 6) Änderung der Satzung der Gesellschaft;
 - 7) Auflösung und Liquidation der Gesellschaft;
 - 8) Prüfung und Beschlussfassung über die vom vorgelegten Vorschläge;
 - 9) Verabschiedung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates;
 - 10) Bestimmung des Datums der Dividendenberechtigung und des Datums der Dividendenzahlung;
 - 11) Veräußerung und Verpachtung eines Unternehmens und Bestellung eines Nießbrauchs oder Pfandrechts daran
 - 12) Ausgabe von in Aktien wandelbaren Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit Vorzugsrechten;
 - 13) Verschmelzung, Spaltung oder Umwandlung der Gesellschaft;
2. Darüber hinaus bedürfen weitere in dieser Satzung und den geltenden Gesetzen festgelegte Angelegenheiten eines Beschlusses der Hauptversammlung.

DIE WIRTSCHAFT DES UNTERNEHMENS

§30

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§31

1. Der reine Gewinn des Unternehmens kann für folgende Zwecke verwendet werden:
 - 1) Kapitalrücklage;
 - 2) Investmentfonds;
 - 3) Kapitalreserven;
 - 4) Dividende;
 - 5) Andere Zwecke, die durch Beschluss der festgelegt werden.
2. Weitere Spezialfonds können durch Beschluss der Generalversammlung geschaffen werden. In dem Beschluss werden die Arten und die Art der Einrichtung (Finanzierungsmethode) dieser Fonds festgelegt.

§32

Die Auszahlung der Dividende erfolgt an dem von der Hauptversammlung festgelegten Tag. In dem diesbezüglichen Beschluss der Hauptversammlung ist auch der Tag anzugeben, an dem das Recht auf Dividende festgestellt wird.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§33

Gesetzlich vorgeschriebene Mitteilungen werden von der Gesellschaft gemäß dem anwendbaren nationalen Recht des Mitgliedstaats, in dem die Gesellschaft niedergelassen ist, vorgenommen.

§ 34

Die Gesellschaft wird nach der Liquidation in der Weise aufgelöst, wie es das nationale Recht des Mitgliedstaats, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, vorschreibt.

§ 35

Die Auflösung der Gesellschaft führt zu:

- a) Beschluss der Generalversammlung zur Auflösung der Gesellschaft,
- b) Andere Gründe, die im geltenden Recht vorgesehen sind.

§ 36

Soweit in dieser Satzung nicht geregelt, gelten die Bestimmungen des nationalen Rechts des Mitgliedstaates, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, die Beschlüsse der Gesellschaftsorgane und andere auf die Gesellschaft anwendbare normative Akte.